

Rechtsamt

Technische Universität Ilmenau, Postfach 10 05 65, D - 98684 Ilmenau

Datum: 24. Juli 2015

Ansprechpartner: Herr Roth

Telefon: 03677/69-2515

Fax: 03677/69-1627

E-Mail: recht@tu-ilmenau.de

www.tu-ilmenau.de

Gebührenbescheid

Kassenzeichen Gebührenbescheid-Nr.
7232015046

Bei Zahlung bitte stets angeben!

7232015046 24.07.2015

Sehr geehrte(r)

auf Ihren Wunsch hat die TU Ilmenau für Sie Kopien angefertigt. Diese Leistung stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung dar. Sie sind daher verpflichtet, die fälligen Gebühren zu zahlen. Diese werden hiermit wie folgt festgesetzt:

gebührenpflichtige Handlung	Einzelgebühr	Anzahl	Gesamtgebühr
Kopien je Seite (bis 50 Seiten)	0,50 €	18	9,00 €
Porto/Auslagen	1,45 €	1	1,45 €
Gesamtkosten/Überweisungsbetrag			10,45 €

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Bitte überweisen Sie den Betrag unter Angabe des oben genannten Kassenzeichens im Feld „Verwendungszweck“ des Überweisungsträgers auf das Konto der Technischen Universität Ilmenau Konto-Nr. 3004444281 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA), BLZ 82050000

Rechtsgrundlagen

Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23.09.2005 in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. 14/2005, S. 325); Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 03.12.2001 (GVBl. Seite 456), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Auftrag

Stefan Roth
Oberregierungsrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs möglich. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Technischen Universität Ilmenau innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu erheben. Ich weise darauf hin, dass es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang des Widerspruchs bei der Behörde und nicht auf seine Absendung ankommt.

Die Einlegung des Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung, so dass Sie auf jeden Fall zur Zahlung verpflichtet sind (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung der Bundesrepublik Deutschland).

Technische Universität Ilmenau | Besucher: Ehrenbergstraße 29, 98693 Ilmenau | Telefon: +49 3677 69-0 | Telefax: +49 3677 69-1701 | www.tu-ilmenau.de
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA) | Konto-Nr.: 3004 444 281 | BLZ: 820 500 00 | IBAN DE17 8205 0000 3004 4442 81 | BIC HELADEF820

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

Besondere Bestimmungen für den Studiengang Medienwirtschaft

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 und des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Diplomprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Diplomstudiengang Medienwirtschaft; der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat am 05.05.1998 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat am 07.07.1998 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlass vom 26.08.1998, Az.: H 3, 437/525-1-, die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 6 Zulassung
- § 7 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 9 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 12 Diplomarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 14 Bewertung und Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung der Diplomprüfung

4. Abschnitt: Regelungen zur Anwendung des Credit-Systems

- § 17 Allgemeines
- § 18 Fachprüfungen nach dem Credit-System
- § 19 Prüfung durch eine Komplexklausur
- § 20 Wiederholungsprüfungen

5. Abschnitt: In-Kraft-Treten

- § 21 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Fachprüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung

Anlage 2 Fachprüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen der Diplomprüfung

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Diplomprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (DPO-BB) für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluss „Diplom-Kaufmann“ regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – der TU Ilmenau (DPO-AB) vom 24.06.1996, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1997, S. 289, die Ausgestaltung der Fachprüfungen für den genannten Diplomstudiengang der TU Ilmenau. Die Regelungen der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – (DPO-AB) der Technischen Universität Ilmenau gelten, soweit in dieser Diplomprüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, ergänzend zu den Bestimmungen dieser Diplomprüfungsordnung.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Diplomgrad

(zu § 3 der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen der TU Ilmenau)

Die Technische Universität Ilmenau verleiht auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften nach bestandener Diplomprüfung im Studiengang Medienwirtschaft den akademischen Grad

Diplom-Kaufmann bzw.
Diplom-Kauffrau

In der Kurzfassung

Dipl.-Kfm. bzw.
Dipl.-Kffr.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(zu § 4 der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen der TU Ilmenau)

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Semesters für die berufspraktische Ausbildung und der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Hauptstudium hat einen Umfang von fünf Semestern. Das sechste Studiensemester ist für ein Fachpraktikum mit einer Dauer von 20 Wochen vorgesehen.

(3) Das Lehrangebot im Pflicht- und Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von insgesamt 166 Semesterwochenstunden (SWS). Davon beträgt der Umfang des Lehrangebotes im Grundstudium 94 SWS.

(4) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt 26 Wochen. Davon sind 6 Wochen Grundpraktikum und 20 Wochen Fachpraktikum abzuleisten. Inhalt, Anforderungen und Anerkennung der berufspraktischen Ausbildung regelt die Studienordnung des Studienganges Medienwirtschaft.

(5) Lehrlumfang und Inhalte der einzelnen Studienabschnitte sind im Studienplan für den Studiengang Medienwirtschaft mit den Bestandteilen

a. Studienplan für das Grundstudium,

b. Studienplan für das Hauptstudium

festgelegt. Der Studienplan ist Bestandteil der Studienordnung des Studienganges Medienwirtschaft. Änderungen des Katalogs der Pflicht- und Wahlpflichtfächer werden durch die Änderung der Studienordnung bekannt gegeben.

(6) Voraussetzung für die Durchführung eines Wahlpflichtfaches ist, dass sich mindestens 10 Studierende für das Wahlpflichtfach im Prüfungsamt der zuständigen Fakultät eingeschrieben haben. Über Fragen des Angebots und der Durchführung entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Fakultät. Für Pflicht- und Wahlpflichtfächer, die nicht mehr Gegenstand der gültigen Studienordnung sind, werden die geforderten Fachprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen letztmalig 4 Semester nach Auslaufen der entsprechenden Lehrveranstaltung angeboten. Der Termin der letztmöglichen Fachprüfung, Studien- und Prüfungsleistung ist bekannt zu geben.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(zu § 5 der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen der TU Ilmenau)

(1) Die Anlagen 1 Nr. 1 und 2 Nr. 1 enthalten die Aufteilung der Fachprüfungen auf Prüfungsabschnitte sowie die Art und die Reihenfolge der Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung. Es wird empfohlen, die zu den Fachprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen zu den in den Anlagen 1 und 2 ausgewiesenen Zeitpunkten abzulegen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Anmeldung zu Fachprüfungen erfolgt nach Veröffentlichung der Prüfungstermine und Prüfer mit einem formgebundenen Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Zu den mündlichen Prüfungen tragen sich die Kandidaten zusätzlich in die im Prüfungsamt ausliegenden Listen der Prüfungstermine und Prüfer ein.

(3) Mit einem Credit-Systemen können prüfungsrelevante Studienleistungen zu Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung zusammengefasst werden. Der 4. Abschnitt sowie die Anlagen 1 und 2 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Medienwirtschaft enthalten die Regelungen zur Anwendung des Credit-Systems bei Fachprüfungen.

(4) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sollen spätestens bis zum Beginn des 5. Fachsemesters und die Fachprüfungen der Diplomprüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 1 vollständig abgelegt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(zu § 6 der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen der TU Ilmenau)

(1) Der Prüfungsausschuss Medienwirtschaft setzt sich aus drei Professoren, einem akademischen Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und einem Studierenden des Studienganges zusammen.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 6 Zulassung

(zu § 10 der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen der TU Ilmenau)

(1) Für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind die in Anlage 1 Nr. 2 festgelegten Prüfungsvorleistungen in den jeweiligen Fächern nachzuweisen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung sind der Nachweis der in Anlage 1 Nr. 3 festge-

legten Studienleistungen sowie das Grundpraktikum gemäß Anlage 1 Nr. 4.

§ 7 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(zu § 12 der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen der TU Ilmenau)

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:

- a. Statistik
- b. Medientechnische Grundlagen,
- c. Medienwissenschaftliche Grundlagen,
- d. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
- e. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre,
- f. Recht I.

(2) Die Aufteilung der Fachprüfungen auf die Prüfungsabschnitte, die Anzahl, Art und die Dauer der Prüfungsleistungen sowie die Anzahl der Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen) der einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind in Anlage 1 ausgewiesen.

(3) Das Nähere zum Verfahren und zu den Anforderungen der geforderten Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen) der einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung regelt, soweit nicht in den Anlagen aufgeführt, die Studienordnung des Studienganges Medienwirtschaft.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungen finden in den zu Beginn eines jeden akademischen Jahres bekannt gegebenen Zeiträumen statt.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(zu § 15 der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen der TU Ilmenau)

(1) Besteht eine Fachprüfung aus einer mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistung, gehen beide Prüfungsergebnisse mit einem Gewicht von jeweils 50 % in die Note der Fachprüfung ein. Sind in der Fachprüfung neben der mündlichen Prüfungsleistung mehrere schriftliche Prüfungsleistungen gefordert, gehen die Noten der schriftlichen Prüfungsleistungen mit einem dem Umfang der Lehrveranstaltungen entsprechenden Gewicht in die 50 % des schriftlichen Anteils der Fachprüfung ein. Besteht die Fachprüfung aus mehreren schriftlichen Prüfungsleistungen, wird die Fachnote aus den Noten der Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Noten nach dem Umfang der Lehrveranstaltungen entsprechend gewichtet werden. Die mündliche Prüfungsleistung ist zeitlich nach der schriftlichen Prüfungsleistung zu erbringen. Die letzte schriftliche Prüfungsleistung und die mündliche Prüfungsleistung einer Fachprüfung sind in den Prüfungszeiträumen eines Semesters zu absolvieren.

(2) In die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gehen die Noten der Fachprüfungen mit einem dem Umfang der Pflichtlehrveranstaltungen (in Semesterwochenstunden [SWS] gemäß Studienplan) entsprechenden Gewicht ein.

(3) Regelungen zur Bildung der Noten der Fachprüfungen bei Anwendung des Credit-Systems enthält § 18 dieser Diplomprüfungsordnung.

§ 9 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(zu § 16 der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen der TU Ilmenau)

(1) Für die erste Wiederholung einer Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung gelten die Regelungen der §§ 7, 8 und 17 bis 20 in Verbindung mit der Anlage 1.

(2) In der Diplom-Vorprüfung können höchstens zwei Fachprüfungen zum zweiten Mal wiederholt werden. Die Dauer der mündlich abzulegenden zweiten Wiederholung einer Fachprüfung beträgt 60 Minuten.

(3) Fehlversuche in gleichartigen Fachprüfungen in den Studiengängen Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der TU Ilmenau sind anzurechnen.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 10 Zulassung

(zu § 18 der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen der TU Ilmenau)

(1) Für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung sind die in Anlage 2 festgelegten Prüfungsvorleistungen in den jeweiligen Fächern nachzuweisen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung ist der Nachweis der in Anlage 2 Nr. 3 festgelegten Studienleistungen sowie das Fachpraktikum gemäß Anlage 2 Nr. 4.

§ 11 Umfang und Art der Diplomprüfung

(zu § 19 der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen der TU Ilmenau)

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung erstrecken sich auf die Fächer:

- a. Medientechnik,
- b. Medienwissenschaft,
- c. Recht II,
- d. Volkswirtschaftslehre,
- e. Betriebswirtschaftslehre für Medienwirtschaft,
- f. Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach I,
- g. Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach II.

(2) Der Katalog der Wahlpflichtfächer ist Inhalt der Studienordnung. Bei der Einschreibung zur schriftlichen Prüfungsleistung (Teilprüfung) in den medientechnischen, medienwissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen sowie wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtfächern entscheidet der Student, ob er die Prüfung als Fachprüfung der Diplomprüfung oder als Zusatzprüfung gemäß § 22 der DPO-AB ablegt.

(3) Die Aufteilung der Fachprüfungen auf die Prüfungsabschnitte, die Anzahl, Art und die Dauer der Prüfungsleistungen sowie die Anzahl der Prüfungsvorleistungen der einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung sind in Anlage 2 ausgewiesen. Es gilt § 7 Absatz 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 12 Diplomarbeit

(zu § 20 der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen der TU Ilmenau)

(1) Die Diplomarbeit soll im neunten Semester angefertigt werden.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im Prüfungsamt der Fakultät abzugeben. Hinsichtlich ihrer Form muss die Diplomarbeit den Vorschriften für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten entsprechen.

§ 13 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(zu § 21 der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen der TU Ilmenau)

(1) Erfolgt die Bewertung der Diplomarbeit durch zwei Gutachter, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachten gebildet.

(2) Bei einer notwendigen dritten Bewertung der Diplomarbeit wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten unter Beachtung des § 21 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – gebildet.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(zu § 23 der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen der TU Ilmenau)

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung gilt § 8 entsprechend. Die Note der Diplomarbeit geht mit einem Gewicht von 25 % in die Gesamtnote ein.

§ 15 Freiversuch

(zu § 25 der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen der TU Ilmenau)

Freiversuche für Fachprüfungen sind gemäß den Regelungen zur Anwendung des Creditsystems, 4. Abschnitt, möglich.

§ 16 Wiederholung der Diplomprüfung

(zu § 26 der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen der TU Ilmenau)

(1) Für die erste Wiederholung einer Fachprüfung der Diplomprüfung gelten die Regelungen der §§ 11 bis 14 und 17 bis 20 in Verbindung mit der Anlage 2.

(2) Es gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

4. Abschnitt: Regelungen zur Anwendung des Credit-Systems

§ 17 Allgemeines

Zur Vereinfachung der Prüfungsmodalitäten kann gemäß § 4 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung i.V.m. den §§ 5 Abs. 7, 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 und 3 der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Fachprüfungen ein Credit-System für solche Studienfächer angewendet werden, die sich in Teilfächer gliedern und die sich über mehrere Semester erstrecken. Die Studien- und Teilfächer, in denen das Credit-System angewendet wird, sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

§ 18 Fachprüfungen nach dem Credit-System

(1) Für jede Semesterwochenstunde (SWS) Vorlesung eines Studienfaches können durch prüfungsrelevante Studienleistungen jeweils maximal 20 Punkte erworben werden.

(2) Die prüfungsrelevanten Studienleistungen in Form von Klausuren gemäß § 13 der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – werden einmal pro Jahr unmittelbar im Anschluss an die Lehrveranstaltung grundsätzlich in der jeweiligen Prüfungsperiode angeboten. Die Dauer der Klausuren regelt Absatz 6.

(3) Für prüfungsrelevante Studienleistungen nach dem Credit-System gelten Zulassungsfristen, die in den Anlagen 1 und 2 ausgewiesen sind. Die Zulassungsfristen können aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, überschritten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Antrag und Begründung des Kandidaten.

(4) Die Wiederholung einer prüfungsrelevanten Studienleistung im Credit-System ist nicht zulässig.

(5) Die Gesamtheit der geforderten prüfungsrelevanten Studienleistungen bildet das Ergebnis der Fachprüfung eines Studienfaches. Die Note der Fachprüfung wird nach Absatz 7 gebildet. Die Anerkennung der Fachprüfung über das Credit-System erfolgt von Amts wegen, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht werden.

(6) Nach dem Umfang des Teilfaches in Semesterwochenstunden ist folgende Zeitdauer für Klausuren einzuhalten:

- | | |
|-----------------------------|----------------------|
| a. 1–2 SWS Vorlesung | Klausur 60 Minuten, |
| b. 3–5 SWS Vorlesung | Klausur 90 Minuten, |
| c. 6 und mehr SWS Vorlesung | Klausur 120 Minuten. |

(7) Die Notenbewertung nach dem Credit-System erfolgt mittels folgender normierter Bewertungsskala:

normierte Punktzahl	Note
0-49	5,0
50-55	4,0
56-60	3,7
61-65	3,3
66-70	3,0
71-75	2,7
76-80	2,3
81-85	2,0
86-90	1,7
91-95	1,3
96-100	1,0

Die normierte Punktzahl (nPz) wird errechnet aus:

$$nPz = \frac{\text{Summe der Punktzahlen der erworbenen Scheine}}{\text{Summe der SWS des betreffenden Faches}} \times 5.$$

(8) Entstehen bei der Normierung der Punktzahl nach Absatz 7 Dezimalstellen nach dem Komma, wird auf die nächste ganze Punktzahl aufgerundet.

§ 19 Prüfung durch eine Komplexklausur

(1) Wird eine Fachprüfung nach dem Credit-System entsprechend den Regelungen des § 18 i.V.m. den Anlagen 1 und 2 nicht bestanden, gilt sie im Sinne des Freiversuchs als nicht unternommen. Die Fachprüfung ist dann in Form einer Komplexklausur über alle Teilfächer des betreffenden Studienfaches abzulegen. Die Komplexklausur wird in jeder Prüfungsperiode angeboten.

(2) Eine nach dem Credit-System gemäß § 18 i.V.m. den Anlagen 1 und 2 bestandene Fachprüfung kann bis zu dem Semester, in dem die Zulassungsfrist für die entsprechenden prüfungsrelevanten Studienleistungen endet, in Form der Komplexklausur wiederholt werden. Im Sinne des Freiversuchs gilt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Die Komplexklausur hat entsprechend dem Umfang aller Teilfächer folgende Zeitdauer:

- | | |
|---------------------------|----------------------|
| a. unter 6 SWS Vorlesung | Klausur 120 Minuten, |
| b. unter 10 SWS Vorlesung | Klausur 180 Minuten, |
| c. ab 10 SWS Vorlesung | Klausur 240 Minuten. |

§ 20 Wiederholungsprüfungen

(1) Erste Wiederholungsprüfungen der im Credit-System abgelegten Fachprüfung können nur in Form der Komplexklausur absolviert werden. Die §§ 9 und 16 gelten entsprechend.

5. Abschnitt: In-Kraft-Treten

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kraft.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Wolfgang Gens
Rektor der Technischen Universität Ilmenau

Anlage 1 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Medienwirtschaft“

„Fachprüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen in der Diplom-Vorprüfung“

1. Fachprüfungen/Art, Dauer, empfohlenes Semester

Fachprüfung	Ablegungsart und Dauer	Empfohlenes Semester
Statistik	sP (120 min)	4.
Medientechnische Grundlagen	sP (2 x 90 min)	2., 3.
Medienwissenschaftliche Grundlagen	sP (3 x 90 min)	1., 3., 4.
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	CS / sP (240 min)	1.-4./4.
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	CS / sP (240 min)	1.-3./3.
Recht I	CS / sP (180 min)	1.-4./4.

Legende:

sP: schriftliche Prüfung

CS: prüfungsrelevante Studienleistung für Creditsystem

2. Fachprüfungen/Prüfungsvorleistungen

2.1. Statistik

Die Fachprüfung erfolgt als schriftliche Prüfung (120 Minuten). Prüfungsvorleistungen sind zwei benotete Studienleistungen (Scheine)¹⁾, die nach dem 2. und 3. Semester in Form von Klausuren erbracht werden können.

2.2. Medientechnische Grundlagen

Die Fachprüfung erfolgt in Form von 2 schriftlichen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) zu je 90 Minuten über die Gebiete

- Grundlagen der Informatik,
- Grundlagen der Medientechnik,

die zu je 50 % in die Fachnote eingehen. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, sind beide schriftlichen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) zu wiederholen.

2.3. Medienwissenschaftliche Grundlagen

Die Fachprüfung erfolgt in Form von 3 schriftlichen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) zu je 90 Minuten über die Gebiete

- Medientheorie,
- Mediengeschichte und -entwicklung,
- Methoden der empirischen Medienforschung,

die entsprechend den Semesterwochenstunden in die Fachnote (Endnote) eingehen. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, sind alle schriftlichen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) zu wiederholen.

2.4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Die Fachprüfung erfolgt nach dem Credit-System und umfasst die Teilfächer (Gebiete):

- Institutionen,
- Produktionswirtschaft,
- Marketing,
- Rechnungswesen I (Externes Rechnungswesen),
- Rechnungswesen II (Internes Rechnungswesen),
- Finanzierung/Investition,
- Personalwirtschaft/Unternehmensführung.

Zeitdauer und Punktzahl der einzelnen Creditsystemklausuren regelt § 18. Die Creditsystemklausuren werden grundsätzlich in der Prüfungsperiode unmittelbar im Anschluss an die Lehrveranstaltung angeboten. Prüfungsrelevante Studienleistungen nach dem Credit-System können bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht werden. Danach kann die Fachprüfung „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ nur über die Komplexklausur, die die oben genannten Gebiete umfasst, abgelegt werden. Die Komplexklausur (240 Minuten) wird im zweiten Teil der Prüfungsperiode in jedem Semester angeboten.

2.5. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

Die Fachprüfung erfolgt nach dem Credit-System und umfasst die Teilfächer (Gebiete):

- Mikroökonomie,

b. Makroökonomie,
 c. Theorie der Wirtschaftspolitik,
 d. Industrieökonomik I,
 e. Einführung in die Medienökonomie.
 Zeitdauer und Punktzahl der einzelnen Creditsystemklausuren regelt § 18. Die Creditsystemklausuren werden grundsätzlich in der Prüfungsperiode unmittelbar im Anschluss an die Lehrveranstaltungen angeboten. Prüfungsrelevante Studienleistungen nach dem Credit-System können bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht werden. Danach kann die Fachprüfung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ nur über die Komplexklausur, die die oben genannten Gebiete umfasst, abgelegt werden. Die Komplexklausur (240 Minuten) wird im zweiten Teil der Prüfungsperiode in jedem Semester angeboten.

2.6. Recht I

Die Fachprüfung erfolgt nach dem Credit-System und umfasst die Teilfächer (Gebiete):

- Einführung in das Recht,
- Zivilrecht I,
- Allgemeines Verwaltungsrecht,
- Einführung in das Medienrecht.

Zeitdauer und Punktzahl der einzelnen Creditsystemklausuren regelt § 18. Die Creditsystemklausuren werden grundsätzlich in der Prüfungsperiode unmittelbar im Anschluss an die Lehrveranstaltungen angeboten. Prüfungsrelevante Studienleistungen nach dem Credit-System können bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht werden. Danach kann die Fachprüfung „Recht I“ nur über die Komplexklausur, die die oben genannten Gebiete umfasst, abgelegt werden. Die Komplexklausur (180 Minuten) wird im zweiten Teil der Prüfungsperiode in jedem Semester angeboten.

3. Studienleistungen

Zur Anmeldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung sind die nachfolgenden Studienleistungen nachzuweisen:

- Mathematik,
- Wirtschaftsinformatik,
- Medienpraktikum (1 benotete Studienleistung),
- Buchführung,
- Studium Generale (1 unbenotete Studienleistung).

Die Studienleistungen sind wie folgt zu erbringen:

Mathematik

Die Studienleistung wird durch je eine benotete Klausur in Mathematik I und Mathematik II nach dem 1. und 2. Semester erbracht. Die Noten beider Klausuren gehen zu je 50 % in die Endnote im Fach Mathematik ein.

Wirtschaftsinformatik

Die Studienleistung wird durch eine benotete Klausur nach dem 4. Semester erbracht.

Buchführung

Die Studienleistung wird durch eine benotete Klausur nach dem 1. Semester erbracht.

4. Grundpraktikum

Zur Anmeldung für die letzte Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung ist der Nachweis über die Absolvierung des Grundpraktikums zu erbringen. Den Inhalt des Grundpraktikums regelt die Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft.

¹ Die Anerkennung der in dieser Anlage genannten Studienleistungen (Scheine) als Prüfungsvorleistung oder Studienleistung setzt bei benoteten Scheinen mindestens die Note 4 (ausreichend), bei unbenoteten Scheinen die Bewertung mit dem Prädikat „bestanden“ bzw. „erfolgreich“ voraus.

Anlage 2 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Medienwirtschaft“

„Fachprüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen der Diplomprüfung“

Wahlpflichtfächer unterliegen § 3 Abs. 5 und 6 sowie § 11 Abs. 2 dieser Ordnung

Fachprüfung	Ablegungsart und Dauer	Empfohlenes Semester
Medientechnik	sP (2 x 90 min)	5./8.
Medienwissenschaft	sP (2 x 90 min)	5./8.
Volkswirtschaftslehre	CS / sP (240 min)	5., 7., 8./8.
Recht II	CS / sP (180 min)	5., 7., 8./8.
Betriebswirtschaftslehre für Medienwirtschaft	sP (240 min)	5.
Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach I	sP (180 min) und mP (30 min)	8./8.
Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach II	sP (180 min) und mP (30 min)	9./9.

Legende:

sP: schriftliche Prüfung mP: mündliche Prüfung
 CS: prüfungsrelevante Studienleistung für Creditsystem

2. Fachprüfungen/Prüfungsvorleistungen

2.1. Medientechnik

Die Fachprüfung erfolgt in Form von zwei schriftlichen Prüfungsleistungen (je 90 Minuten); eine Prüfungsleistung (Teilprüfung) über die Gebiete des medientechnischen Pflichtfaches und eine Prüfungsleistung (Teilprüfung) über zwei Gebiete, wählbar aus dem Angebot des medientechnischen Wahlpflichtfaches. Näheres zu dem medientechnischen Pflicht- und Wahlpflichtfach regelt die Studienordnung des Studienganges Medienwirtschaft. Die Teilnoten der schriftlichen Prüfungsleistungen gehen zu je 50 % in die Fachnote (Endnote) im Fach Medientechnik ein. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, sind beide schriftlichen Prüfungsleistungen zu wiederholen.

2.2. Medienwissenschaft

Die Fachprüfung erfolgt in Form von zwei schriftlichen Prüfungsleistungen (je 90 Minuten); eine Prüfungsleistung (Teilprüfung) über die Gebiete des medienwissenschaftlichen Pflichtfaches und eine Prüfungsleistung (Teilprüfung) über zwei Gebiete, wählbar aus dem Angebot des medienwissenschaftlichen Wahlpflichtfaches. Näheres zu dem medienwissenschaftlichen Pflicht- und Wahlpflichtfach regelt die Studienordnung des Studienganges Medienwirtschaft. Die Teilnoten der schriftlichen Prüfungsleistungen gehen zu je 50 % in die Fachnote (Endnote) im Fach Medienwissenschaft ein. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, sind beide schriftlichen Prüfungsleistungen zu wiederholen.

2.3. Volkswirtschaftslehre

Die Fachprüfung erfolgt nach dem Credit-System und umfasst die Gebiete:

- Marktsystemtheorie,
- Wettbewerbspolitik,
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
- Finanzwissenschaft I und II.

Zeitdauer und Punktzahl der einzelnen Creditsystemklausuren regelt § 18. Die Creditsystemklausuren werden grundsätzlich in der Prüfungsperiode unmittelbar im Anschluss an die Lehrveranstaltung angeboten. Klausuren nach dem Credit-System können bis zum Ende des achten Semesters erbracht werden. Danach kann die Fachprüfung „Volkswirtschaftslehre“ nur über die Komplexklausur, die die oben genannten Gebiete umfasst abgelegt werden. Die Komplexklausur (240 Minuten) wird im zweiten Teil der Prüfungsperiode in jedem Semester angeboten.

2.4. Recht II

Die Fachprüfung erfolgt nach dem Credit-System und umfasst die Gebiete:

- Zivilrecht II,
- Arbeitsrecht,

- c. Handels- und Gesellschaftsrecht,
- d. Medienrecht/Rechtsschutz.

Zeitdauer und Punktzahl der einzelnen Creditsystemklausuren regelt § 18. Die Creditsystemklausuren werden grundsätzlich in der Prüfungsperiode unmittelbar im Anschluss an die Lehrveranstaltung angeboten. Klausuren nach dem Credit-System können bis zum Ende des achten Semesters erbracht werden. Danach kann die Fachprüfung „Recht II“ nur über die Komplexklausur, die die oben genannten Gebiete umfasst, abgelegt werden. Die Komplexklausur (180 Minuten) wird im zweiten Teil der Prüfungsperiode in jedem Semester angeboten.

2.5. Betriebswirtschaftslehre für Medienwirtschaft

Die Fachprüfung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung (240 Minuten). Die Prüfungsleistung umfasst die Gebiete:

- a. Rechnungswesen,
- b. Investition/Finanzierung,
- c. Marketing,
- d. Projektmanagement,
- e. Unternehmensführung,
- f. Steuern/Prüfungswesen.

2.6. Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach I

Die Fachprüfung erfolgt durch zwei Prüfungsleistungen

- a. schriftliche Prüfung (180 Minuten),
- b. mündliche Prüfung (30 Minuten),

die zu je 50 % in die Fachnote (Endnote) eingehen. Die Fachprüfung wird zu einem aus dem nach der Studienordnung des Studienganges Medienwirtschaft vorgegebenen Angebot betriebswirtschaftlicher Lehrveranstaltungen auszuwählenden und zu belegenden Wahlpflichtfach durchgeführt.

2.7. Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach II

Die Fachprüfung erfolgt durch zwei Prüfungsleistungen

- a. schriftliche Prüfung (180 Minuten),
- b. mündliche Prüfung (30 Minuten),

die zu je 50 % in die Fachnote (Endnote) eingehen. Die Fachprüfung wird zu einem aus dem nach der Studienordnung des Studienganges Medienwirtschaft vorgegebenen Angebot betriebswirtschaftlicher Lehrveranstaltungen auszuwählenden und zu belegenden Wahlpflichtfach durchgeführt.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Medienwirtschaft

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2 und 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft; der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat am 05.05.1998 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat am 07.07.1998 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 28.07.1998 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

2. Abschnitt: Ziele, Formen und Ablauf des Studiums

- § 2 Berufsbild und Studienziel
- § 3 Studientvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ablauf des Studiums

3. Studienleistungen

Zur Anmeldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung sind die nachfolgenden Studienleistungen nachzuweisen:

- a. Volkswirtschaftliches- und rechtswissenschaftliches Wahlpflichtfach
- b. Hauptseminar (2 benotete Studienleistungen/Scheine),
- c. Fremdsprachen

Die Studienleistungen sind wie folgt zu erbringen:

Volkswirtschaftliches und rechtswissenschaftliches Wahlpflichtfach; Der Abschluss im volkswirtschaftlich- und rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtfach erfolgt in Form jeweils einer Klausur (180 Minuten). Die Fachprüfung wird zu einem aus dem nach der Studienordnung des Studienganges Medienwirtschaft vorgegebenen Angebot volkswirtschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen auszuwählenden und zu belegenden Wahlpflichtfach durchgeführt.

Hauptseminar

Die Studienleistung für das Hauptseminar setzt sich aus je einer benoteten Studienleistung in einem Fach:

- a. der betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 - b. der volkswirtschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer
- zusammen. Näheres regelt die Studienordnung.

Fremdsprachen

Als Studienleistung ist je eine benotete Studienleistung (Schein) in

- a. Allgemeine Wissenschaftssprache,
 - b. Fachsprache Wirtschaft
- zu erbringen.

4. Fachpraktikum

Zur Anmeldung für die letzte Fachprüfung der Diplomprüfung ist der Nachweis über die Absolvierung des Fachpraktikums zu erbringen. Den Inhalt des Fachpraktikums regelt die Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft.

3. Abschnitt: Regelungen für das Praktikum für den Studiengang Medienwirtschaft

- § 6 Zweck, Dauer und Aufteilung der praktischen Tätigkeit
- § 7 Anforderungen an Art und Ort der praktischen Tätigkeit
- § 8 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse
- § 9 Anrechnung und Ausnahmeregelungen
- § 10 Berichterstattung und Zeugnis über die praktische Tätigkeit

4. Abschnitt: In-Kraft-Treten

§ 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Studienplan für den Studiengang Medienwirtschaft

Anlage 2 Praktikantenzugnis

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – (DPO-AB), veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1997, S. 289, und der

Diplomprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (DPO-BB) für den Studiengang Medienwirtschaft, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 1999, S. 394, Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des genannten Studienganges der TU Ilmenau.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

2. Abschnitt: Ziele, Formen und Ablauf des Studiums

§ 2 Berufsbild und Studienziel

(1) Für Diplom-Kaufleute „Medienwirtschaft“ ergeben sich vielfältige Einsatzgebiete in Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Anstalten des Medienbereiches. Die Tätigkeitsfelder umfassen u.a.

- die effiziente Planung, Gestaltung und Durchführung von Projekten im Medienbereich,
- die Finanzierung, das Controlling und das Marketing von Medienprojekten,
- die Organisation, die Führung und das Personalwesen von Medienunternehmen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Medienberatung in Unternehmen, in Wissenschaft, Bildung und in Verwaltungen.

(2) Der Studiengang Medienwirtschaft hat das Ziel, Führungskräfte für das höhere und mittlere Management von Unternehmen und öffentlichen Betrieben, insbesondere in Medienbereichen, wie Film, Fernsehen, Rundfunk, Presse und Verlagswesen sowie für die informations-, kommunikationstechnische Industrie und Datenverarbeitung, auszubilden.

(3) Dieses Studienziel wird im Studiengang Medienwirtschaft durch eine allseitige und gründliche Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und praktischen Fertigkeiten auf den Gebieten der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie ausgewählter medientechnischer und medienwissenschaftlicher Fächer erreicht.

(4) Im Grundstudium werden die wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebietes sowie die methodischen Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen eines obligatorischen Fächerkanons vermittelt. Die Medienorientierung der Betriebswirtschaft wird mit den Fächern Grundlagen der Informatik, Grundlagen der Medientechnik und medienwissenschaftliche Grundlagen abgesichert.

(5) Das Hauptstudium bietet neben allgemeinen und medienorientierten wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Fächern ein breites Spektrum medientechnischer und medienwissenschaftlicher Fächer.

(6) Das in den Lehrveranstaltungen vermittelte Wissen ist durch ein intensives Selbststudium und durch beständiges Literaturstudium zu ergänzen. Die Fähigkeit zur Anwendung des erworbenen Wissens in der Wirtschaftspraxis kann über die von den Fachgebieten angebotenen Exkursionen, Praktika und Hauptseminare sowie durch die Diplomarbeit erworben werden.

(7) Neben der fachlichen Ausbildung gehören zu einem universitären Studium die Beschäftigung mit gesellschaftspolitischen, kulturellen und philosophischen Themen (Studium generale) sowie eine fundierte Sprachausbildung.

(8) Dem Studenten wird eine Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität empfohlen.

§ 3 Studientvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Medienwirtschaft ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägig fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 67 Abs. 2 ThürHG.

(2) Wünschenswert sind fundierte mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse.

(3) Immatrikulation und Beendigung des Studiums werden durch die Immatrikulationsordnung geregelt.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden mindestens im Jahreszyklus, jeweils beginnend mit dem Wintersemester, angeboten. Studienanfänger sollten daher das Studium zum Wintersemester aufnehmen. Ein Wechsel von einer anderen Hochschule zur Technischen Universität Ilmenau kann auch im Sommersemester erfolgen.

§ 4 Lehrformen

(1) Zur Erreichung der in § 2 definierten Studienziele werden unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen angeboten;

1. **Vorlesungen (V)** sind durch regelmäßige Stoffvermittlung gekennzeichnet und dienen der Orientierung im jeweiligen Fach. Sie vermitteln die notwendigen theoretischen Grundlagen des Lehrgebietes.

2. **Übungen (Ü)** ergänzen, festigen und vertiefen das in den Vorlesungen erworbene Wissen anhand von Aufgaben und Beispielen. Dabei wird der Student aktiv in die Lösung der Problemstellung einbezogen und zur Teamarbeit geführt. Seine eigene kreative Beteiligung an der Problemlösung wird gefordert.

3. **Seminare (S)**, Hauptseminare (HS) sollen bei den Studenten die Fähigkeit fördern, sich auf der Grundlage von Fachliteratur und ihrer bisher erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit einem Thema wissenschaftlich auseinanderzusetzen, ihre Erkenntnisse in einem Vortrag darzustellen und in der Diskussion zu verteidigen. Dazu ist eine schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) anzufertigen, die der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Gegenständen in komplexen Lehrgebieten während des Hauptstudiums dient. Seminare und Hauptseminare werden im allgemeinen von Professoren geleitet.

4. **Praktika (P)** dienen der Vertiefung und Ergänzung des in den Vorlesungen vermittelten theoretischen Wissens durch praktische Arbeit in kleinen Gruppen unter Anleitung wissenschaftlicher Mitarbeiter.

5. **Exkursionen** sind Anschauungsunterricht außerhalb der Universität. Sie dienen der Stärkung des Praxisbezuges während des Studiums und sind für den Studenten eine wesentliche Orientierungshilfe. Sie werden in der Regel in den einzelnen Fächern des Hauptstudiums in eigener Regie der Lehrgebiete durchgeführt.

6. **Fakultative Lehrveranstaltungen** sind als Ergänzung des planmäßig vermittelten Lehrstoffs gedacht. Das Ziel dieser Lehrveranstaltungen ist, einerseits den planmäßigen Lehrstoff für jene Studenten zu ergänzen, die auf Grund ihres bisherigen Bildungsweges Wissenslücken aufweisen; andererseits sind fakultative Lehrveranstaltungen ein über das Regelwissen hinausgehendes Angebot für leistungsstarke Studenten und stellen die erste Stufe einer individuellen Förderung dar.

(2) Die wissenschaftliche Arbeit mit der Fachliteratur ist Bestandteil des gesamten Studiums. Hierfür stehen dem Studenten die Einrichtungen der Universitäts- und Fakultätsbibliothek zur Verfügung.

§ 5 Ablauf des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Studienganges Medienwirtschaft beträgt gemäß § 3 Abs. 1 der DPO-BB des Studienganges Medienwirtschaft einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

- ein Grundstudium von vier Semestern mit 94 Semesterwochenstunden (SWS) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt;
- ein Hauptstudium, das einschließlich der berufspraktischen Ausbildung (Praktikum) und der Diplomarbeit fünf Semester mit 72 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.

Die Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die zu belegenden Fächer wird durch den Studienplan für den Studiengang Medien-

wirtschaft festgelegt, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Studienordnung ist. Da die Reihenfolge der Lehrgebiete im Studienplan methodisch und inhaltlich begründet ist, wird empfohlen, diese in der dort angeführten Reihenfolge zu studieren. Die Belegung der Lehrveranstaltungen in den empfohlenen Semestern ist neben entsprechenden Studienleistungen eine Voraussetzung für die Einhaltung der Regelstudienzeit von 9 Semestern. Die Belegung darüber hinausgehender Wahlfächer wird empfohlen.

(3) Der Studienplan unterteilt die Fächer entsprechend der Studieninhalte in

- a. Pflichtfächer und
- b. Wahlpflichtfächer.

Pflichtfächer sind von allen Studenten des Studienganges mit dem im Studienplan ausgewiesenen Abschluss zu belegen. Bei den Wahlpflichtfächern kann der Student aus einem Katalog von im Studienplan vorgegebenen Fachkombinationen auswählen. Er hat für eine bestimmte Zahl von Wahlfächern den lt. Studienplan vorgegebenen Abschluss nachzuweisen. Im Hauptstudium hat der Student nach Maßgabe der Prüfungsordnung die Wahl zwischen verschiedenen Studenschwerpunkten im medienwissenschaftlichen, medientechnischen sowie im wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Teil des Studiums. Wahlpflichtfächer unterliegen § 3 Abs. 6 der DPO-BB des Studienganges Medienwirtschaft.

(4) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Das Nähere zu den Fachprüfungen regelt die DPO-BB des Studienganges Medienwirtschaft.

(5) Der erfolgreiche Abschluss des Hauptstudiums wird durch die Diplomprüfung nachgewiesen. Das Nähere zu den Fachprüfungen regelt die DPO-BB des Studienganges Medienwirtschaft.

(6) Das Nähere zum Verfahren und zu den Anforderungen der zu erbringenden Studienleistungen wird von dem das Lehrfach Vertretenden, soweit nicht nachstehend oder in der DPO-BB für den Studiengang Medienwirtschaft geregelt, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(7) Im Verlauf des Hauptstudiums sind zwei Hauptseminare zu belegen und mit Erfolg abzuschließen. Sie setzen die Teilnahme an den betreffenden Lehrveranstaltungen voraus.

3. Abschnitt: Regelungen für das Praktikum für den Studiengang Medienwirtschaft

§ 6 Zweck, Dauer und Aufteilung der praktischen Tätigkeit

(1) Die Besonderen Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Medienwirtschaft an der Technischen Universität Ilmenau verlangen von jedem Studenten den Nachweis einer von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften anerkannten praktischen Tätigkeit mit der dort festgelegten Dauer. Die praktische Tätigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium und somit ein wesentlicher Bestandteil des Studienganges.

(2) Während des Praktikums sollte der Student Fertigkeiten und berufspraktische Grundkenntnisse auf wirtschaftswissenschaftlichem Gebiet erwerben, die verschiedenen Bereiche von Unternehmen und Institutionen in ihren Aufgaben und Arbeitsweisen sowie in ihrem Zusammenwirken kennen lernen und Einblicke in die Arbeitswelt gewinnen.

(3) Die anerkannte praktische Tätigkeit muss gemäß § 3 Abs. 4 DPO-BB für den Studiengang Medienwirtschaft insgesamt mindestens 26 Wochen betragen. Sie gliedert sich in ein Grundpraktikum im Umfang von mindestens 6 Wochen und ein Fachpraktikum im Umfang von mindestens 20 Wochen.

(4) Das vorgeschriebene Grundpraktikum ist gemäß Anlage 1 Nr. 4 DPO-BB spätestens bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung nachzuweisen. Es wird empfohlen, das Grundpraktikum bereits vor Studienbeginn abzuleisten. Für die vor Studienbeginn noch nicht abgeleisteten und anerkannten Teile des Grundpraktikums steht die vorlesungsfreie Zeit zur Verfügung.

(5) Das vorgeschriebene Fachpraktikum sollte im 6. Semester absolviert werden. Der Nachweis des Fachpraktikums hat gemäß Anlage 2 Nr. 4 DPO-BB spätestens bis zur Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomprüfung zu erfolgen. Eine Aufteilung des Fachpraktikums auf die vorlesungsfreien Zeiten ist möglich. Die Praktikumszeit in einem Unternehmen muss mindestens 6 zusammenhängende Wochen betragen. Das Fachpraktikum kann frühestens nach bestandener Diplom-Vorprüfung begonnen werden.

(6) Während des Praktikums ausgefallene Arbeitstage sind grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit nachzuholen.

§ 7 Anforderungen an Art und Ort der praktischen Tätigkeit

(1) Das Grundpraktikum dient im wesentlichen dem Erwerb berufspraktischer Grundkenntnisse. Es sollte vorwiegend in Medienbereichen nachfolgende ausführende und Routinetätigkeiten umfassen:

- Öffentlichkeitsarbeit, Auftragsbearbeitung, Arbeitsvorbereitung, Bestellwesen, Lagerverwaltung, Betriebsorganisation, Kostenrechnung, Betriebsdatenerfassung, Betriebsplanung, Buchführung.

(2) Das Fachpraktikum sollte vorwiegend kaufmännische Tätigkeiten in Medienbereichen auf folgenden Gebieten umfassen:

- a. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- b. Produktions-, Investitionsplanung, Fertigungsplanung und -steuerung,
- c. Forschung und Entwicklung,
- d. Logistik,
- e. Marketing,
- f. Rechnungswesen, Controlling,
- g. Organisation, Informationsmanagement,
- h. Personalwesen und Weiterbildung.

Darüber hinaus sollte sich der Student um den Erwerb von Kenntnissen über Unternehmensmanagement, Betriebsorganisation, Medienarbeit sowie über die Sozialstrukturen bemühen.

(3) Die Wahl einer geeigneten Praktikums Einrichtung bleibt dem Studenten überlassen. Das Prüfungs- und Praktikantenamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften berät bezüglich der Eignung von Praktikantenstellen. Zum Nachweis von Praktikantenstellen kann sich der Bewerber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen.

(4) Anerkennung finden vornehmlich öffentliche Institutionen, Beratungs-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, die ein Praktikum im Sinne der vorliegenden Richtlinien ermöglichen. Betriebe von Verwandten oder kleine Handwerksbetriebe scheiden in der Regel aus. Tätigkeiten im Rahmen einer Anstellung als wissenschaftliche Hilfskraft an einer Universität werden nicht als Praktikum anerkannt. Dem Praktikanten wird empfohlen, die mit der Praktikums Einrichtung vereinbarte Tätigkeit zum Fachpraktikum noch vor Aufnahme des Praktikums durch den Prüfungsausschuss bestätigen zu lassen. Eine vorherige Bestätigung sichert bei erfolgreicher Durchführung auch die Anerkennung und den Unfallschutz nach § 8 Abs. 2. Praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie dieser Ordnung genügt. Tätigkeits- und Praktikumsberichte sind entweder in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

§ 8 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

(1) Der Praktikant schließt mit der Praktikums Einrichtung einen Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Student ist unter Beachtung von § 7 Abs. 4 Satz 4 während des Praxissemesters gemäß Artikel I § 2 Unfallversicherungsgesetz (Siebtes Buch, Sozialgesetzbuch) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254 mit Wirkung vom 01.01.1997) gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praktikums Einrichtung die Unfallanzeige an die Technische Universität Ilmenau.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikums Einrichtung gedeckt.

(4) Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Anrechnung und Ausnahmeregulierungen

(1) Bei Nachweis eines berufsqualifizierenden Abschlusses (Facharbeiter-, Techniker-, Ingenieurprüfung u. Ä.) auf einem kaufmännischen oder medientechnischen Gebiet wird das Grundpraktikum in der Regel als abgegolten angerechnet. Die Anerkennung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss und ist beim Prüfungsamt der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu beantragen.

(2) Über die Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Werkstätten, technischen Einheiten oder kaufmännischen Bereichen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss und ist beim Prüfungsamt der Fakultät zu stellen.

(3) Körperbehinderte Studenten können besondere Regelungen beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen.

§ 10 Berichterstattung und Zeugnis über die praktische Tätigkeit

(1) Der Praktikant weist seine Tätigkeit mit Praktikumszeugnissen und Tätigkeitsberichten nach. Für die Anerkennung des **Grundpraktikums** ist ein Tätigkeitsbericht anzufertigen. Für die Anerkennung des **Fachpraktikums** ist ein Praktikumsbericht vorzulegen. Eine positive Beurteilung durch einen Professor ist notwendig. Beide Berichte müssen vom Beauftragten der Praktikumeinrichtung bestätigt sein.

(2) Der Tätigkeitsbericht sollte die Aufgabenschwerpunkte beinhalten und damit Auskunft über Inhalt, Struktur und Verlauf der Ausbildung geben. Darüber hinaus ist in einem Bericht durch Text und ggf. Skizzen auf die Art der Tätigkeit, konkrete Aufgabenstellungen,

deren Lösung und anstehende Probleme einzugehen. Der Praktikumsbericht über das Fachpraktikum muss neben dem o. g. Tätigkeitsbericht zusammenfassende und übergreifende Themen wie Betriebsorganisation, Aufgaben der jeweiligen Abteilung und Einordnung in den Betriebszusammenhang sowie wirtschaftliche, technische und gesellschaftliche Aspekte des Betriebsgeschehens behandeln.

(3) Auf der Basis des bestätigten Tätigkeitsberichtes bzw. Praktikumsberichts und des Praktikantenzugnisses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anrechenbarkeit der Zeiteinheiten des Grund- und Fachpraktikums als Ganzes oder in Teilen, für das Grundpraktikum spätestens vor der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung und für das Fachpraktikum spätestens vor der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomprüfung.

(4) Durch den Praktikanten ist von der Praktikumeinrichtung ein Praktikantenzugnis einzuholen (siehe Anlage 2).

(5) Die Fakultät testiert die anerkannten Praktikantenzeiten getrennt nach Grund- und Fachpraktikum. Beide Testate werden durch das Prüfungsamt der Fakultät Wirtschaftswissenschaften erteilt.

4. Abschnitt: In-Kraft-Treten

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kraft.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Wolfgang Gens
Rektor der Technischen Universität Ilmenau

Studienplan für den Studiengang Medienwirtschaft
- Hauptstudium -

Lehrkomplexe, Lehrgebiete	empfohlenes Semester, SWS					SWS ges.
	5.	7.	8.	9.		
	V U P	V U P	V U P	V U P	V U P	
A. Medientechnik Medientechnisches Pflichtfach - Multimedia - Tools	2 2					8 4
Medientechnisches Wahlpflichtfach 4 SWS wählbar aus: - Angewandte Tonstudientechnik - Angewandte Videostudientechnik - Computeranimation - Medientribution - Hypermedia		1 1 1 1	1 1 1 1 2			4
B. Medienwissenschaft Medienwissenschaftliches Pflichtfach - Grundlagen Medienproduktion - Grundlagen Medienkommunikation	2 2					8 4
Medienwissenschaftl. Wahlpflichtfach 4 SWS wählbar aus: - Medieninnovation - Interkulturelle Kommunikation - Methoden- u. Kommunikationstraining - Grundlagen Medienmanagement			2 2 2			4
C. Wirtschafts- und Rechtswissenschaften Recht II - Zivilrecht II - Arbeitsrecht - Handels- und Gesellschaftsrecht - Medienrecht / Rechtsschutz	2					30 8
Volkswirtschaftslehre - Marktsystemtheorie - Wettbewerbspolitik - Internat. Wirtschaftsbeziehungen - Finanzwissenschaft I + II	2	2 2				10
Allg. Betriebswirtschaftslehre für Medienwirtschaft - Rechnungswesen - Investition/Finanzierung - Marketing - Projektmanagement - Unternehmensführung - Steuern/Prüfungswesen						12
SWS je Semester	ges. 24	ges. 10	ges. 12			46

Studienplan für den Studiengang Medienwirtschaft
- Grundstudium -

Lehrkomplexe, Lehrgebiete	empfohlenes Semester, SWS								SWS ges.
	1.		2.		3.		4.		
	V U P	V U P	V U P	V U P	V U P	V U P	V U P	V U P	
A. Mathematik Mathematik I, II Mathematische Methoden für Wirtschaftswissenschaften - Statistik	3 1	2 2 2 1		2 1			2 1		17 8 9
B. Medientechnische Grundlagen Informatik - Grundlagen der Informatik Medientechnik - Grundlagen der Medientechnik (einschl. Medienpraktikum)		2 1		2 1			2		14 6 8
C. Medienwissenschaftliche Grundlagen Medientheorie Mediengeschichte u. -entwicklung Methoden der empirischen Medienforschung	2 1			2			2 1	2	8 3 2 3
D. Wirtschafts- und Rechtswissenschaften Wirtschaftsinformatik (einschl. Rechnerpraktikum)				1 1			1 1		53 4
Buchführung Allgemeine BWL - Institutionen - Produktionswirtschaft - Marketing - Rechnungswesen I, II - Finanzierung / Investition - Personalwirtschaft / Unternehmensführung	2				3 1		2 1 2 1		2 22
Grundlagen der VWL - Mikroökonomie - Makroökonomie - Theorie der Wirtschaftspolitik - Industrieökonomik I - Einführung in d. Medienökonomie	3 1	3 1			2 1 2 1				17
Recht I - Einführung in das Recht - Zivilrecht I - Allgemeines Verwaltungsrecht - Einführung in das Medienrecht Wahlpflichtfach - Studium Generale	2			2			2		8
SWS je Semester	ges. 24	ges. 25	ges. 25	ges. 25			ges. 20		2 94

Studienplan
für den Studiengang Medienwirtschaft
- Hauptstudium -

Lehrkomplexe, Lehrgebiete	empfohlenes Semester, SWS												SWS ges			
	5.			7.			8.			9.						
	V	U	P	V	U	P	V	U	P	V	U	P				
D. Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach <i>Alternativ:</i> - Controlling - Finanzwirtschaft/Investition - Marketing - Unternehmensführung/ Personalwirtschaft - Steuern/Prüfungswesen - Produktionsmanagement - Dienstleistungsbetriebslehre - Wirtschaftsinformatik				2 x 2	1					2 x 2	1					12
E. Volkswirtschaftliches und Rechtswissenschaftliches Wahlpflichtfach <i>Alternativ:</i> - VWL-Medienökonomie - VWL-Neue Politische Ökonomie - Medienrecht - Wirtschaftsrecht				2	1					2	1					6
F. Hauptseminar - Wahlpflicht-Hauptseminar-I																4
Wahlpflichtfach - Fremdsprachen																4
SWS je Semester	ges. 24			Ges. 19			ges. 21			Ges. 8			Ges. 8	72		

1. Im Wahlpflichtbereich sind 2 Hauptseminare zu belegen: 1 Hauptseminar aus dem Katalog der betriebswirtschaftlichen und 1 Hauptseminar aus dem Katalog der volkswirtschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer

Legende

- V: Vorlesung
- Ü: Übung
- Se: Seminar
- P: Praktikum
- SWS: Semesterwochenstunden

Anlage 2 zur Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft

Praktikantenzugnis

Herr/Frau
geb. am in
Studiengang Medienwirtschaft
absolvierte vom bis
in der Ausbildungsstelle

ein Praktikum mit folgenden Tätigkeiten und Ergebnissen:

Tätigkeiten:

Einschätzung der Ergebnisse:

Besondere Bemerkungen:

Fehltag:

Firmenstempel/Unterschrift

K O P I E

Dr. Bernert

Ma

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Institut für Betriebswirtschaft

Fachgebiet Rechnungswesen/Controlling

Univ.-Prof.Dr.sc.oec. R. Dintner

thi

Tel.: (03677) 69 4012* Fax: (03677) 69 4201

e-mail:rolf.dintner@wirtschaft.tu-ilmenau.de

Sekretariat Tel.: (03677) 69 4010

98684 Ilmenau/Thür. * PSF 10 05 65

Thüringer Ministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Herrn Dr. Paffrath
Juri-Gagarin-Ring 158

99084 Erfurt

über:

Dekan der Fakultät WW
Prof.Dr.-Ing.habil. Gmilkowsky

Gmilkowsky
1-10-98

Rektor der TU Ilmenau
Prof.Dr.-Ing.habil. Gens

Gens
21.12.98

Ilmenau, 27. November 1998

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Medienwirtschaft“

Sehr geehrter Herr Dr. Paffrath,

in der Anlage übersende ich Ihnen den letzten und verabschiedeten Stand der kompletten Dokumente des o. g. Studienganges auf Diskette.

Mit freundlichen Grüßen



Prof.Dr.sc.oec. R. Dintner

Anlage

Kopie Prof. Weyand: Anbei 1 Diskette zur Weiterleitung an den Prorektor



THÜRINGER MINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KULTUR

PE-MI-2028

PE-KC-B
1727/98

Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Juri-Gagarin-Ring 158 • 99084 Erfurt

Aktenzeichen H 3,437/525-1-
Bitte bei Antwort
angeben

Bearbeiter Herr Ehrler
Durchwahl 0361 / 37 91 332

Datum 28.09.1998

An den
Rektor der Technischen Universität Ilmenau
Herrn Prof. Dr.-Ing. habil. Wolfgang Gens
PSF 100565

98684 Ilmenau

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Medienwirtschaft“

Sehr geehrter Herr Rektor,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 11.09.1998 mit der Stellungnahmen der Hochschule zu dem Genehmigungsschreiben für die oben genannte Studien- und Prüfungsordnung vom 26.08.1998, teile ich Ihnen mit, dass Ihr Einwand zu Punkt 3 des Genehmigungsschreibens in Bezug auf die Studienrichtungen berücksichtigt wurde.

Des weiteren erteile ich bis zur Veröffentlichung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Medienwirtschaft“ im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur eine vorläufige Anwendungsgenehmigung mit den im Genehmigungsschreiben aufgeführten Auflagen und Änderungen. Die zusätzliche Änderung, die sich zu Punkt 3 des Genehmigungsschreibens ergeben hat, wurde in die Ordnungen bereits eingearbeitet. Aus Kapazitätsgründen kann die Veröffentlichung der Ordnungen im Amtsblatt erst zu späterer Zeit erfolgen. Die geänderten Ordnungen sind zusammen mit dem Genehmigungsschreiben in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

In der Anlagen übersende ich eine redaktionell korrigierte Fassung der Ordnungen (+ Diskette), da festgestellt wurde, dass zwischen dem vorliegenden Text und der Diskettenfassung Unterschiede bestehen. Für die Korrektur wurde die Textfassung der Ordnungen verwendet, die meinem Haus mit Schreiben vom 28.07.1998 zugegangen ist. Ich bitte Ihrerseits noch einmal um Prüfung, ob alle Korrekturen ordnungsgemäß erfolgt sind.

Öffentliche Arbeitszeiten: Bitte Besuche und Anrufe zwischen 8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.30 Uhr (freitags bis 13.00 Uhr)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Paffrath', written in a cursive style.

Dr. Paffrath

Anlagen: Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Medienwirtschaft

Technische Universität
 97666 Ilmenau
 Registratur der Zentralverwaltung

Eintr. 27. Aug. 1998

Az. 83.50.00/13

A | P | H | P | L | I | G | T

THÜRINGER MINISTERIUM
 FÜR WISSENSCHAFT,
 FORSCHUNG UND KULTUR

Aktenzeichen H 3.437/523/12-1
 Bitte bei Antwort
 angeben

Bearbeiter Hart Zehler
 Durchwahl 0361 37 01332

Datum 26.08.1998

INGEGANGEN am

31. Aug. 1998

Handwritten signature

Rektor
 Prof. Dr.-Ing. habil. Wolfgang Gensch

Rektor Ilmenau

Handwritten signature

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Medienwirtschaft“

Rektor

gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. § 109 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 07. Juli 1997 (GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Juli 1998 (GVBl. S. 31) geändert durch die *Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität Ilmenau* und *Änderungen bei Änderungen für den Diplomstudiengang Medienwirtschaft* mit der Begründung:

In § 1 Abs. 1 wird hinzugefügt, daß Änderungen des Katalogs der Studienrichtung (Wahl- und Wahlpflichtfächer) durch die Änderung der Studienordnung bekanntzugeben sind.

Ferner werden in § 3 zusätzlich der Absatz 1 aufgenommen, der regelt, daß die *Studierende* in eine Studienrichtung bzw. ein Wahlpflichtfach einzuschreiben haben müssen, damit die Studienrichtung oder das Wahlpflichtfach feststeht. Über Fragen des Angebots und der Durchführung entscheidet die zuständige Fakultät. Bei nicht mehr angebotener Studienrichtung sind die beförderten Fachprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen zu sichern. Die Teilnahmeleistungen, Studien- und Prüfungsleistung sind durch die Fakultät zu sichern.

Die Änderungen sind neu und redaktionell Änderungen in Anlage 1 (S. 20 bis 22) dargestellt.

Die Änderungen sind in der Anlage 2 (S. 23 bis 24) dargestellt.

einlagen, übersende ich Ihnen jeweils ein Exemplar der Ordnungen, wie sie zu
Anfang geltend gemacht werden können, abzugeben sind. Die noch notwendigen inhalt-
lichen, sachlichen, formellen, rechtlichen, sonstigen Ergänzungen sind in Schriftgröße
10 bis 12 auf dem Briefbogen anzugeben.

Die Änderungen nach dem Einzahlensystem sind über die Entwicklung der
Anzahl der Besuche, die im vergangenen Jahr im Vergleich zu den Vorjahren zu berichten.

Die Angaben sind bis zum 31. März 1954 an die Geschäftsstelle des Bundes

Deutscher Städtetag, Meissen, Postfach
1000, zu übersenden.

PA-101. 208/198

Thüringer Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Hochschulabteilung RL H 3
Herrn Dr. Paffrath
Postfach 672

99013 Erfurt

28. Juli 1998

Prüfungs- und Studienordnung für den Diplomstudiengang „Medienwirtschaft“

Sehr geehrter Herr Dr. Paffrath,


nach einer Überarbeitung haben die Studiendokumente für den Studiengang „Medienwirtschaft“ die Gremien nochmals positiv durchlaufen. In der Anlage übergebe ich Ihnen

- die DPO-BB Medienwirtschaft sowie
- die Studienordnung Medienwirtschaft.

Nach §§ 5 und 109 ThürHG bitte ich um Genehmigung bzw. zustimmende Zurkenntnisnahme.

Der Senatsbeschluß vom 07.07.1998 sowie eine Diskettenfassung liegen diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kern

Anlagen

Senat

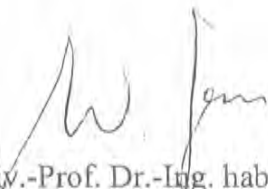
Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat in seiner 95. Sitzung am 07. Juli 1998 unter TOP 15, Drucksachen-Nr. S 412, die Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - und die Studienordnung für den Diplomstudiengang "Medienwirtschaft" behandelt.

Der Senat faßte folgenden **Beschluß**:

Auf der Grundlage § 79 Abs. 2 Ziff. 11 ThürHG gibt der Senat der TU Ilmenau mit Auflagen zu den vorgelegten Studiendokumenten des Diplomstudienganges "Medienwirtschaft" eine positive Stellungnahme ab. Beide Ordnungen tragen das Datum der heutigen Senatssitzung.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen (einstimmig)



Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Gens

Rektor und Vorsitzender des Senats



Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Juri-Gagarin-Ring 158 • 99084 Erfurt

Aktenzeichen H 3437/525-1-
Bitte bei Antwort
angeben

An den Rektor
der Technischen Universität Ilmenau
Herrn Prof. Dr. - Ing. habil. Wolfgang Gens

Bearbeiter Herr Ehrler
Durchwahl 0361 / 5966154

PSF 0565

Datum 02.08.1996

98684 Ilmenau

fem
7/8.96

21.8. 96

**Studienordnungen und Prüfungsordnungen der Studiengänge Medientechnologie,
Medienwirtschaft und Angewandte Medienwissenschaften**

Sehr geehrter Herr Rektor,

nach erneuter positiver Entscheidung der Universität zu den neuen Studiengängen im Bereich Medien sollte mit der Überarbeitung der Prüfungsordnungen begonnen werden, damit diese noch im September genehmigt werden können.

Die Genehmigung der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - der Technischen Universität ist mit einigen Auflagen erfolgt. Darauf aufbauend sollten die Prüfungsordnungen überarbeitet werden. Hier ist ein Abgleich der Prüfungsordnungen mit der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - vorzunehmen (Anforderungen an die Prüfungsordnungen). Gleichzeitig mit der Prüfungsordnung ist eine Studienordnung einzureichen. Die Ordnungen werden nach dem Genehmigungsverfahren im Amtsblatt veröffentlicht. Ich übersende Ihnen in den Anlagen zu den Ordnungen der Studiengänge Medientechnologie und Medienwirtschaft noch einige Anmerkungen. Bei der Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft bitte ich um eine gründliche Überarbeitung und um die Vollständigkeit der Ordnung.

Ich bitte um die Zusendung der Unterlagen bis zum 22.08.1996. Weiterhin bitte ich, die Texte der Studien- und Prüfungsordnung auf Diskette unter Winword (Tabellen auch in Excel) mitzuschicken.

*noch keine Aufforderung
geben.
Am 19.8.96 an Prof Kirpal
getaxt.*

Technische Universität 200196 Ilmenau 1589/96 Registratur der Zentralverwaltung						
Eing.:						
R	05. Aug. 1996					
K						
PW						
PB	Az.: P3.20.00/1					
Ö	A	P	H	PL	GT	

5.8.96

Gleitende Arbeitszeiten: Bitte Besuche und Anrufe zwischen 8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.30 Uhr (freitags bis 13.00 Uhr)

Ich bitte Sie, die Dekane über das Schreiben zu unterrichten und bedanke mich im voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Paffrath', written in a cursive style.

Dr. Paffrath

Anlage:

- Anlage 1 u. 2: Studiengang Medientechnologie
- Anlage 3 u. 4: Studiengang Medienwirtschaft

Anlage 3

Notwendige Änderungen der Prüfungsordnung Medienwirtschaft

I. Allgemeines

Ausgestaltung der Studienordnungen und Prüfungsordnungen zur Genehmigung und zur Veröffentlichung im Amtsblatt
(Der Text der Ordnung ist kursiv gedruckt und in Anführungszeichen gesetzt.)

1.1. Prüfungsordnung

1.1.1. Vorspann der Prüfungsordnung

„Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 83 Abs. 3 Nr. 2 und § 79 Abs. 2 Nr. 11 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 07. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), hat der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften folgende Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Diplomstudiengang Medienwirtschaft beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat am1996 der nachstehenden Ordnung zugestimmt.

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlaß vom1996, Az.: H 3,, die Ordnung genehmigt.“

1.1.2. Inhaltsverzeichnis

Der Ordnung ist ein Inhaltsverzeichnis hinzuzufügen. Anlagen sind im Inhaltsverzeichnis aufzuführen.

1.1.3. Gliederung der Prüfungsordnungen

Gemäß § 1 Abs. Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - besteht die Diplomprüfungsordnung der TU Ilmenau aus zwei Teilen, den „Allgemeinen Bestimmungen“ und den „Besonderen Bestimmungen“ der einzelnen Studiengänge.

Die „Besonderen Bestimmungen“ sind in Paragraphen zu gliedern und beginnen nach den „Allgemeinen Bestimmungen“ mit § 33.

Der Verweis auf die Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - der TU Ilmenau kann im Text wie folgt erscheinen:

„§ ..

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(zu § 4 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - der TU Ilmenau)“

1.1.4. In § 33 dem 1. Paragraphen der Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (DPO - BB) sollte der Vorspann zur Prüfungsordnung enthalten sein.

“(1) Die Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (DPO - BB) für den Studiengang Medienwirtschaft mit dem Abschluß "Diplom - Kaufmann" ist Bestandteil der Diplomprüfungsordnung der TU Ilmenau.. Sie regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - der TU Ilmenau (DPO - AB) vom 24.06.1996, Az.: H 3, 437/523 - 14 -, die Ausgestaltung der Fachprüfungen für den genannten Diplomstudiengang der TU Ilmenau..

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.“

Nach Veröffentlichung der *Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen* - ist das Datum und die Veröffentlichung ausreichend.

z.B. vom ... 1996 (*Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur* S. ...)

1.1.5. § „Inkrafttreten“

a. „Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.“

oder

b. „Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.“

Es wird empfohlen, Variante a zu wählen, da die kurzfristige Veröffentlichung der Ordnungen im Amtsblatt nicht immer gesichert ist.

1.1.6. Die Prüfungsordnung ist **abschließend** vom Rektor zu unterzeichnen. Sie kann auch von den Dekanen der beteiligten Fakultäten unterzeichnet werden.

1.2. Studienordnung

1.2.1. Vorspann

„Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 83 Abs. 3 Nr. 2 und § 79 Abs. 2 Nr. 11 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 07. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), hat der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am1996 folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Medienwirtschaft beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat am1996 der nachstehenden Ordnung zugestimmt.

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlaß vom1996, Az.: H 3,, die Studienordnung zustimmend zur Kenntnis genommen.“

1.2.2. § 1

“(1) Die Studienordnung für den Studiengang Medienwirtschaft regelt auf der Grundlage der *Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen* - vom 24.06.1996, Az.: H 3, 437/523 - 14 -, und der *Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen* - für den Studiengang Medienwirtschaft vom1996, Az.: H 3,....., Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des genannten Studienganges der TU Ilmenau.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.“

Nach Veröffentlichung der genannten Ordnungen ist das Datum und die Veröffentlichung ausreichend [z.B. vom 1996 (*Gemeinsames Amtsblatt ... S. ...*)].

1.2.3. Studienordnungen regeln gemäß § 16 ThürHG die Inhalte und den Aufbau des Studiums (z.B. Studienpläne, ...), die Studienschwerpunkte, das Berufspraktikum, Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die Zulassung zu Studienabschnitten oder einzelnen Veranstaltungen (siehe § 16 Abs. 3).

In der Studienordnung sind weiterhin die geforderten Studienleistungen, das Verfahren und die Anforderungen dieser zu regeln (siehe § 16 Abs. 2 Satz 2 ThürHG).

Die Prüfungsordnung sollte lediglich die Anzahl der geforderten Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) der einzelnen Fachprüfungen enthalten. In der Prüfungsordnung wird der Verweis eingebracht, daß das Verfahren und die Anforderungen an die Studienleistungen in der Studienordnung des Studienganges geregelt sind.

1.2.4. § .. „Inkrafttreten“

„Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Kenntnisnahme durch das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.“

oder

b. „Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.“

1.2.5. Die Studienordnungen ist **abschließend** vom Rektor zu unterzeichnen. Sie kann auch von den Dekanen der beteiligten Fakultäten unterzeichnet werden.

2. zum Entwurf der Prüfungsordnung für den Studiengang Medienwirtschaft

2.1. Der Text der Ordnung ist in Anführungszeichen gesetzt. Änderungen im Text sind kursiv und unterstrichen gedruckt

2.2. zu Artikel 2 „Regelstudienzeit,“

zu Absatz 4

Der Studienplan (Anlage 1) ist Inhalt der Studienordnung.

Änderung:

„Lehrumfang und Inhalte der einzelnen Studienabschnitte sind im Studienplan ... festgelegt.“
neuer Satz 2

„Der Studienplan ist Bestandteil der Studienordnung des Studienganges Medienwirtschaft.“

2.3. zu Artikel 3 „Aufteilung der Prüfungen, Prüfungsfristen“

2.3.1. zu Absatz 2

Die Anlagen der Prüfungsordnung sollten nur noch die Angaben zu den Fachprüfungen (Prüfungsleistungen, prüfungsrelevanten Studienleistungen, Prüfungsverfahren, Zeitpunkte der Prüfungsleistungen) und die Anzahl der Prüfungsvorleistungen pro Fachprüfung enthalten. Anforderungen und Verfahren zu den Studienleistungen sind Inhalt der Studienordnung.

Änderung:

„(..) Die Anlagen .. und .. enthalten die Aufteilung der Fachprüfungen auf Prüfungsabschnitte sowie die Art und die Reihenfolge der Fachprüfungen im Rahmen der Diplom - Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung. Es wird empfohlen, die zu den Fachprüfungen erforderlichen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen zu den in den Anlagen .. und .. ausgewiesenen Zeitpunkten abzulegen.“

2.3.2. *neuer Absatz*

Festlegung gemäß § 5 Absatz 10 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bedingungen

„(..) Die Fachprüfungen der Diplom - Vorprüfung sollen spätestens bis zum Beginn des 5. Fachsemesters und die Fachprüfungen der Diplomprüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit gemäß § ..(..) vollständig abgelegt werden.“

2.4 zu Artikel 5 „Zulassung“

2.4.1. zu Absatz 1 / siehe Punkt 1.2.3.

2.4.2. zu Absatz 4

a. Der Teilnahmechein „studium generale“ steht nicht in direktem Zusammenhang zu den geforderten Fachprüfungen und sollte daher als fachliche Voraussetzung für die Diplom - Vorprüfung nicht geltend gemacht werden.

b. Die Praktikumsordnung ist noch zu erarbeiten und zur Genehmigung einzureichen. Sie könnte auch Bestandteil der Studienordnung sein (lediglich Anzeigepflicht).

2.6. zu Artikel 6 „Ziel, Umfang, und Art der Diplom - Vorprüfung“

Absatz 3

2.6.1. zu Satz 6 / siehe Punkt 1.2.3.

Änderung:

(..) Die Aufteilung der Fachprüfungen auf die Prüfungsabschnitte, die Anzahl, *Art und die Dauer der Prüfungsleistungen sowie die Anzahl der Prüfungsvorleistungen der einzelnen Fachprüfungen der Diplom - Vorprüfung sind in Anlage ..* (Spalten .. und ..) ausgewiesen.“

2.6.2. *neuer Satz*

„Das Nähere zum Verfahren und zu den Anforderungen der geforderten Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen) der einzelnen Fachprüfungen der Diplom - Vorprüfung regelt die Studienordnung des Studienganges Medienwirtschaft.“

2.6.3. § 12 Abs. 3 Nr. 3 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - fordert die soweit wie möglich konkrete Beschreibung und Begrenzung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern. Eine entsprechende Regelung ist zu treffen.

2.7. zu Artikel 7 „Bewertung der Prüfungsleistungen, ... „

Absatz 4

In Anlehnung an die Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen werden die Begriffe „Fachprüfung“ und „Prüfungsleistung“ benutzt.

Änderung:

„(..) Besteht eine Fachprüfung aus einer *mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistung* gehen beide Prüfungsergebnisse mit einem Gewicht von jeweils 50 % in die Note der Fachprüfung ein. *Sind in der Fachprüfung neben der mündlichen Prüfungsleistung mehrere schriftliche Prüfungsleistungen gefordert, gehen die Noten der schriftlichen Prüfungsleistungen mit einem dem Umfang der Lehrveranstaltungen entsprechenden Gewicht in die 50 % des schriftlichen Anteils der Fachprüfung ein. Besteht die Fachprüfung aus mehreren schriftlichen Prüfungsleistungen wird die Fachnote aus den Noten der Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Noten nach dem Umfang der Lehrveranstaltungen entsprechend gewichtet werden.*

(..) Regelungen zur Bildung der Noten der Fachprüfungen bei Anwendung der fachbezogenen Credit - Systeme und der Komplexklausuren enthält § .. / Anlage ..

2.8. zu Artikel 8 „Wiederholung der Diplom - Vorprüfung“

Absatz 1

2.8.1. Die Form der zweiten Wiederholungsprüfung ist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - festzulegen.

2.8.2. § 15 Absatz 3 ABD - UNI wurde in der Prüfungsordnung nicht umgesetzt. Ich verweise auf § 109 Absatz 3 ThürHG.

Es ist folgender Absatz hinzuzufügen:

„(..) Die Wiederholungsprüfungen sind abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Meldefristen gemäß § 5 Abs. 5 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - sind zu beachten.“

2.9. zu Artikel 9 „Zulassung“

Absatz 1

2.9.1. zu Satz 1

„Für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung gemäß § 19 Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen (DPO - AB) sind die in Anlage .. (Spalte ...) festgelegten Prüfungsvorleistungen in den jeweiligen Fächern nachzuweisen.“

2.9.2. zu Satz 6

Das Nähere zum Verfahren und zu den Anforderungen zu den geforderten Studienleistungen ist in der Studienordnung zu regeln.

neuer Absatz

„(..) Das Nähere zum Verfahren und zu den Anforderungen der geforderten Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen) der einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung regelt die Studienordnung des Studienganges Medienwirtschaft.“

2.10. zu Artikel 10 „Umfang und Art der Diplomprüfung“

2.10.1. zu Satz 2

„(..) Die Aufteilung der Fachprüfungen auf die Prüfungsabschnitte, die Anzahl, Art und die Dauer der Prüfungsleistungen sowie die Anzahl der Prüfungsvorleistungen der einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung sind in Anlage .. (Spalten .. und ..) ausgewiesen.“

2.10.2. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret zu beschreiben und zu begrenzen. (siehe auch § 19 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen -).

2.11. zu Artikel 11 „Diplomarbeit“

Ist ein Kolloquium zur Diplomarbeit vorgesehen?

2.12. zu Artikel 14 „Wiederholung der Diplomprüfung“

siehe Punkt 2.8.

2.13. zu Artikel 15 „Inkrafttreten“

siehe Punkt 1.1.5. und 1.1.6

2.14. „Freiversuch“

Die Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - wurde u.a. unter der Maßgabe genehmigt, daß eine Freiversuchsregelung gemäß § 24 ABD - UNI vorgesehen wird. Hier ist die Abstimmung in der Hochschule notwendig, ob die Allgemeinen oder die Besonderen Bestimmungen die konkreten Regelungen enthalten sollen.

2.15. Anlage .. „Regelungen zur Anwendung des Credit - Systems“

Da sich das Credit - System nicht richtig in die Prüfungssystematik der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen einpaßt, halte ich hier ein Gespräch für notwendig.

2.15.1. Im Credit - System werden prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht, die im Prüfungsverfahren, den Prüfungsanforderungen und der Bewertung mit Prüfungsleistungen gleichzusetzen sind (siehe § 5 Abs. 7 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen).

2.15.2. Prüfungsleistungen werden benotet. Sind für eine Fachprüfung mehrere Prüfungsleistungen gefordert, wird die Note der Fachprüfung aus dem Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (Gewichtung möglich) bestimmt. Hier kann ebenfalls wie im Credit - System die Möglichkeit eingeräumt werden, daß nicht jede Prüfungsleistung einer Fachprüfung bestanden sein muß, sondern nur die Fachprüfung insgesamt.

2.15.3. In Anlehnung an § 5 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - werden die Begriffe Fachprüfung, Prüfungsleistung und prüfungsrelevante Studienleistung verwendet.

2.15.4. Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind gemäß § 16 Abs. 2 HRG abschließend zu regeln. Dies wird durch § 22 ThürHG in Landesrecht umgesetzt.

2.15.5. Ich empfehle die Übernahme des kompletten Regelungsinhaltes des Credit - Systems beider Anlagen / Anhänge in die eigentliche Prüfungsordnung und eine Gliederung in Paragraphen und Absätze. Eine doppelte Anlage ist nicht empfehlenswert.

2.15.6. zu „Allgemeines“

Sollte die „Anlage“ für die Regelungen des Credit - Systems beibehalten werden, ist in dieser eine Numerierung einzuführen.

Änderung:

„I. Allgemeines

Zur Vereinfachung der Prüfungsmodalitäten wird gemäß § „ Abs. ... (im Entwurf Artikel 3 Absatz 6) i.V.m., den §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 u. 3 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Fachprüfungen ein fachbezogenes Credit - System für die Studienfächer angewendet, die sich in Teilfächer gliedern und die sich über mehrere Semester erstrecken. Die Studien- und Teilfächer, in denen das Credit - System möglich ist, sind in den Anlagen .. und .. aufgeführt.“

2.15.7. zu „Prüfungsleistungen nach dem Credit - System“

Änderung:

2. Fachprüfungen nach dem Credit - System

a. Absatz 1

siehe Punkt 2.15.1. u. 2.15.3.

Änderung:

2.1. Für jede Semesterwochenstunde Lehrveranstaltung (...) eines Studienfaches können durch prüfungsrelevante Studienleistungen jeweils maximal 20 Punkte erworben werden.“

b. Absatz 2

Werden die prüfungsrelevanten Studienleistungen nur als Klausuren gefordert (siehe Punkt 2.15.3.)? Sind andere Formen der prüfungsrelevanten Prüfungsleistungen vorgesehen, ist dies zu regeln.

Änderung bei prüfungsrelevanten Studienleistungen in Form von Klausuren:

2.2. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen in Form von Klausuren gemäß § 13 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen werden einmal pro Jahr unmittelbar im Anschluß an die Lehrveranstaltung in der jeweiligen Prüfungsperiode angeboten. Die Dauer der Klausuren regelt Absatz 5. Über die im Credit - System erworbene Punktzahl wird ein Nachweis ausgestellt.

c. Absatz 3

1. Wie oft soll eine Wiederholung möglich sein?

2. Wann werden die Wiederholungstermine für die prüfungsrelevanten Studienleistungen in der Prüfungsperiode im Anschluß an die Lehrveranstaltung angeboten?

3. Wiederholungen bestandener Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanter Studienleistungen sind lediglich im Rahmen des Freiversuchs möglich. Dabei wird das bessere Ergebnis gezählt (siehe Punkt 2.14. und § 24 Abs. 2 ABD - UNI).

4. Die Anforderungen an die Fachprüfung im Credit - System und an die Fachprüfung als Komplexklausur müssen gleich sein.

e. Absatz 4

Änderung:

2.4. Die Gesamtheit der geforderten prüfungsrelevanten Studienleistungen bilden das Ergebnis der Fachprüfung eines Studienfaches. Die Note der Fachprüfung wird nach Absatz 6 gebildet. Die Anerkennung der Fachprüfung über das Credit - System erfolgt nur bei Vorlage der Nachweise aller erforderlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen, wobei in jeder prüfungsrelevanten Studienleistung mindestens 20 % der jeweiligen Maximalpunktzahl erreicht sein müssen.“

f. Absatz 5

Die Formulierung „soll“ genügt der abschließenden Regelung von Prüfungsleistungen nicht. Ist noch eine andere Art / Form der prüfungsrelevanten Studienleistungen (mündl. Prüfung, Studienarbeit,...) vorgesehen, ist dies ebenfalls zu regeln.

Änderung:

2.5. Nach der Anzahl der Semesterwochenstunden des Teilfaches ist folgende Zeitdauer für Klausuren einzuhalten:

1. bis 3 SWS ,

2. ,

3.“

Satz 2

Wie ist die „kann“ Regelung zu interpretieren? Kann der Kandidat wählen, ob er an zwei Klausuren teilnimmt (siehe Punkt 2.15.3)?

g. Absatz 6
siehe Punkt 2.15.2.

2.15.8. zu „Prüfung durch Komplexklausur“

2.15.8.1.

Änderung:

„3. Fachprüfung durch Komplexklausur“

2.15.8.2. zu Absatz 7

a. **Änderung:**

„3.1. Statt der einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen über das Credit - System kann der Kandidat auch eine Komplexklausur in der Fachprüfung des jeweiligen Studienfaches wählen.“

b. Satz 3

Die Formulierung „wechselnde Schwerpunkte“ genügt nicht den §§ 12 Abs. 3 Nr. 3 u. 19 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - sowie einer abschließenden Regelung von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren von Prüfungsleistungen.

2.15.8.3. zu Absatz 8

siehe Punkt 2.15.3

Änderung:

„3.3. Die Komplexklausur hat entsprechend der Anzahl der Semesterwochenstunden der Teilfächer folgende Zeitdauer:

1. bis,

2. bis,

3. über :“

2.15.9. zu „Zweite Wiederholungsprüfung“

Die Regelung ist nach dem Wortlaut für alle Wiederholungsprüfungen gültig.

Änderung:

„4. Wiederholungsprüfungen

Wiederholungsprüfungen können nur :“

2.15.10. zu „Einführung des Credit - Systems für Fachprüfungen“

Die Ordnung wird für den Studiengang Medienwirtschaft erstellt und genehmigt. Der Absatz ist zu streichen.

2.15.11. Anhang zu den „Regelungen zur Anwendung eines Credit - Systems“ (Anhang zur Anlage „...“)

Ich empfehle die Übernahme des kompletten Regelungsinhaltes des Credit - Systems beider Anhänge direkt in die Prüfungsordnung und eine Gliederung in Paragraphen und Absätze. Eine doppelte Anlage ist nicht empfehlenswert.

Anlage 4

Notwendige redaktionelle Änderungen und Vorschläge zu Änderung der Prüfungsordnung Medienwirtschaft zur Veröffentlichung im Amtsblatt

1. Allgemeines

Der Text der Ordnung ist in Anführungszeichen gesetzt, Änderungen im Text sind kursiv und unterstrichen gedruckt

2. zu Artikel 2 Absatz 3

Satz 1

„Das Lehrangebot hat) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einen Umfang von insgesamt 147 Semesterwochenstunden (SWS).“

3. zu Artikel 4 „Prüfungsausschuß“

Der Begriff „Hochschullehrer wird im Thüringer Hochschulgesetz nicht verwendet. Ich bitte um Änderung.

4. zu Artikel 6 „Ziel, Umfang, und Art der Diplom - Vorprüfung“

Absatz 3 / zu Satz 1 - 5

4.1. Ich interpretiere, daß die Regelungen der Sätze 1 bis 5 sich nur auf die Fachprüfung Ingenieurwissenschaften beziehen. Die Begriffe Fachprüfung und Prüfungsleistung werden gemäß § 5 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeinen Bestimmungen - verwendet

a. **Änderung:**

„(..) Die Diplom - Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:“

Die Fachprüfung Ingenieurwissenschaften besteht aus Prüfungsleistungen der Fächer

Die Fachprüfung Ingenieurwissenschaften ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Summe der Höchstpunktzahl aller drei schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren) erreicht wird.

Satz 5

„Jede nicht bestandene Prüfungsleistung der Fachprüfung Ingenieurwissenschaften kann einmal wiederholt werden.“

4.2. Absatz 6

Satz 2

Anlagen werden im Inhaltsverzeichnis der Ordnung aufgeführt. Sie sind Bestandteil der Ordnung und werden mit veröffentlicht.

Änderung Satz 2:

„§. / Anlage .. enthält die Regelungen zur Anwendung der fachbezogenen Credit - Systeme und Komplexklausuren bei Fachprüfungen im Studiengang Medienwirtschaft.“

5. Vorschlag zu einem neuen Paragraphen

„§. Zeugnis der Diplom - Vorprüfung

Hat der Kandidat die Diplom- Vorprüfung bestanden, so erhält über die Ergebnisse ein Zeugnis. Näheres regelt § 17 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - der TU Ilmenau (DPO- AB).

6. Vorschlag zu einem neuen Paragraph

§ .. Zeugnisse und Diplomurkunde“

„(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält über die Ergebnisse ein Zeugnis. Näheres regelt § 27 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - der TU Ilmenau (DPO- AB).

„(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Diplomzeugnisses ausgehändigt. Näheres regelt § 28 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - der TU Ilmenau (DPO- AB).“